

Ebenso wurde das bisher höchst verwickelte Steuerwesen einheitlich geregelt (Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer). Grundlegend für die neue wirtschaftliche und soziale Ordnung wurde die Aufhebung des Gejndezwanges, der Kronen und der Servituten durch das Gesetz vom 17. März 1832, 1833 deren allmähliche „Ablösung“ die 1834 gegründete Land- 1834 rentenbank vermittelte, und die Aufhebung des mittelalterlichen Lehnverbandes 1834. Der so befreite Bauernstand erhielt in der Landgemeindeordnung von 1838 die Selbst- 1838 verwaltung seiner Angelegenheiten. Dagegen gelang es weder die städtischen Zunftrechte noch die Patrimonial- und Stadtgerichte (im ganzen über 1100) zu beseitigen; nur in den obersten Instanzen ging die Rechtspflege mit der Errichtung der vier Appellationsgerichte unter dem Oberappellationsgericht in Dresden an rein staatlich-monarchische Organe über, und zugleich sicherte das Strafgesetzbuch von 1836 die Einheitlichkeit des Kriminalverfahrens. 1836 Für die Volkswohlfahrt sorgte die Regierung besonders durch das Heimatsgesetz von 1834, die Armenordnung von 1840 und die Ernennung von Bezirksärzten 1840. Die Verwaltung der Landeskirche blieb dem Konsistorium, das sich bei den Kreisdirektionen durch Kirchen- und Schulräte vertreten ließ; die Ober-Lausitz behielt ihre eigene Kirchenverfassung (ohne Superintendenten), ihr Domkapitel und ihre beiden Klöster, doch war die Errichtung neuer Klöster im ganzen Lande verfassungsmäßig untersagt. In das höhere Schulwesen griff die Regierung, nachdem sie schon 1828 die Reifeprüfung an den Gymnasien allgemein eingeführt hatte, zuerst nur durch die Beschlüsse der Rektorenkonferenz 1835 bestimmend ein, dagegen gab sie dem Volksschulwesen schon 1836 eine all- 1836 gemeine gesetzliche Grundlage, und die Universität Leipzig erhielt 1834 eine neue Verfassung (Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit, Aufhebung der „Nationen“, s. S. 62).